

Benutzungs- und Benutzungsgebührenordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Mestlin

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Benutzung der nachfolgend aufgeführten gemeindlichen Räume in Mestlin.

- Kulturhaus/Gummisaal mit Weinstube und Toiletten unten
- Essenraum der Grundschule (ohne Küche)
- Versammlungsraum der FFW Mestlin mit Küche und Toiletten
- Turnhalle der Grundschule mit Toiletten und Umkleideräumen
- Begegnungsstätte

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die gemeindlichen Räume dienen der Pflege des Vereinslebens sowie anderer öffentlicher Veranstaltungen.
- (2) Die Räume stehen volljährigen Mestliner Einwohnern für Familienfeiern gebührenpflichtig zur Verfügung.
- (3) Vorrang haben in jedem Fall Veranstaltungen der Gemeindevertretung bzw. derer Ausschüsse.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Räume ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (2) Der jeweilige Veranstalter erhält eine schriftliche Benutzungsgenehmigung, die nicht an andere überlassen werden darf.
- (3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
 - öffentliches Interesse oder andere wichtige Gründe dies erfordern
 - durch die Benutzung oder Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Besucher zu erwarten ist
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen wird
 - der Inhaber dieser Erlaubnis die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt
- (4) Die Benutzungszeiten werden schriftlich vereinbart und sind vom Veranstalter unbedingt einzuhalten.

§ 4 Verpflichtung des Benutzers

- (1) Die jeweiligen Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht anwesend sein, hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen. Dieser bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

- (2) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im Folgenden einheitlich als Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Gemeinderäume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungsgebührenordnung nicht verletzt werden. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Veranstaltungsraumes und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Räume sowie deren Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden. Der Veranstalter hat ebenfalls für alle anderen erforderlichen Genehmigungen zu sorgen und deren Kosten zu tragen.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die genutzten Räume als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese besenrein und ordnungsgemäß aufgeräumt sind. Ist das nicht erfolgt, hat der Veranstalter die Folgekosten zu tragen.
- (6) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstehen, sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (7) Die Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Tag bei der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.
- (8) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (9) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege zu überzeugen.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht (in den im §1 genannten Räumen) übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus.
- (2) Dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn
 - gegen eine nach § 4 dieser Ordnung übernommenen Verpflichtung verstoßen wurde
 - betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten)

§ 6 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Mestlin und den von ihr beauftragten Personen auf etwaige eigene Ersatz- oder Rücktrittsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Mestlin und die von ihr beauftragten Personen vom etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumen stehen. Es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf

ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Mestlin bzw. der beauftragten Personen zurückzuführen ist.

- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Benutzer selbst.
- (4) Durch die Gemeinde kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden abgedeckt sind. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist in Geld zu leisten.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Räume wird eine Gebühr erhoben.

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht
 - a) mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung.
 - b) bei unbefugter Benutzung mit Beginn in doppelter Höhe.
- (2) Werden einem Veranstalter die gemeindlichen Räume für mehrere aufeinander folgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird vom Veranstalter geschuldet.
- (2) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Mildenitz zu entrichten. Der Nachweis ist der Gemeinde zu erbringen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung der gemeindlichen Räume kann die Nutzungsgenehmigung durch die Gemeinde widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 10 Gebühren

Nutzer	Räumlichkeit	Nutzungsentgelt
Vereine, Verbände, Parteien, Vereinigungen der Gemeinde für reine interne Vereinsarbeit ohne kommerziellen Charakter	Für die im § 1 genannten Räume	kostenfrei
Vereine, Verbände, Parteien, Vereinigungen und Bürger außerhalb der Gemeinde mit kommerziellen Charakter	FFw, Essenraum der Schule, Sportlerheim Begegnungsstätte	125 Euro je Tag
	Kulturhaus	150 Euro je Tag
	Turnhalle	Pro angefangene Stunde 20 Euro
Vereine, Verbände, Parteien, Vereinigungen der Gemeinde für Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter	FFw, Essenraum der Schule, Sportlerheim Begegnungsstätte	75 Euro je Tag
	Kulturhaus	100 Euro je Tag
	Turnhalle	Pro angefangene Stunde 10 Euro
Vereine, Verbände, Parteien, Vereinigungen und Bürger außerhalb der Gemeinde ohne kommerziellen Charakter	FFw, Essenraum der Schule, Sportlerheim Begegnungsstätte	100 Euro je Tag
	Kulturhaus	125 Euro je Tag
	Turnhalle	pro angefangene Stunde 10 Euro
Bürger der Gemeinde	FFw, Essenraum der Schule, Sportlerheim Begegnungsstätte	50 Euro je Tag
	Kulturhaus	75 Euro je Tag
	Turnhalle	pro angefangener Stunde 5 Euro

Die Gebühr umfasst die Nutzung der Räume incl. aller Nebenkosten.

Die Nutzung der kleinen und großen Halle der FFw erfolgt nur für Veranstaltungen der Gemeinde, nicht für private Veranstaltungen jeglicher Art. Ausnahmegenehmigung erteilt der Bürgermeister.

Die Nutzung der Turnhalle steht den Vereinen langfristig nach Absprache zur Verfügung.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 25.09. 2002 in Kraft.

Mestlin, den 07.10. 2002

Bürgermeister

(Dienstsiegel)